

Demoversion mit Originalinhalt

Teilgutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen

Ausgabe: 07/95

Seite : 38

Gegen die Verwendung der vorliegenden SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND Dringebenen und dringenden Reifen bzw. Reifenumrüstung in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Anlage besteht von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH kein technischer Bedenken.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handelsbezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE-Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
GS75X Ausf. A B895	GSX 750 E	v. 1.85 x 19 h. 2.15 x 18	v. 3.25H19* *(ww. 4PR) h. 4.00H18* v. 4.10H19 h. 4.25/85H18 v. 100/90H19 h. 120/90H18 v. 3.25H19 Michelin h. 4.25/85H18 Michelin v. 3.25H19 Michelin h. 130/80H18 Michelin v. 3.25H19 Metzeler h. 120/90H18 Metzeler	2/6 2/6 2 5/6 2/6 2/6 2/6	v. 3.25-19 54H ME11 Metzeler h. 4.25/85-18 64H ME99A Metzeler v. 90/90-19 52H A48 Mich. (ww.A49) h. 120/90-18 65H M48 Michelin (ww.M48E)	2/6 2/6 5
GS75X Ausf. B B895	GSX 750 L Chopper	v. 1.85 x 19 h. 2.75 x 16	v. 90/90-19 52H h. 130/90-16 67H	2 5	v. 100/90-19 57H ME33 Metzeler h. 130/90-16 67H ME99A Metzeler h. 130/90-16 67H ME77 TL Metzeler	E/2 3 5

Anm. zu Ziff.:

- E** Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist
- 2** Verwendung mit Schlauch
- 3** Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
- 5** Wenn Felgenaufschrift "TUBLESS TIRE APPLICABLE" Verwendung von schlauchloser Bereifung möglich
- 6** Wenn eine Reifengröße nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme durchzuführen (siehe Hinweise)

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilgutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen.

Die Anbauabnahme der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als Unbedenklichkeitsbescheinigung des Herstellers und ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.

Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

In Zweifelsfall ist eine technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

Der Inhaber d. Teilgutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

#Bestellservice
Prüf-LABORATOR für Fahrzeugtechnik-Typprüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt nach §19/3 StVZO, Anbau von Reifen, gem. Anerkennungs-Nr.05/1 NT IV unter der KBA Register Nr.KBA-90-17-02 sowie KBA-90-18-03.

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.



SUZUKI MOTOR GMBH
DEUTSCHLAND

[Handwritten signature]

.....
Dipl.-Ing. M.
Amtlich anerkannter Sachverständiger Bereichsleiter Technischer Dienst Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit